

Satzung
zur 1. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen
vom 14. Dezember 2018

(gültig ab 01.01.2020)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 07. November 2019, folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018, beschlossen:

Artikel I

§ 3 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,02 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,18 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser 2,79 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,96 Euro.

Artikel II

§ 5 Gebühr für Klärschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen wird wie folgt geändert:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	54,92 Euro
2. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt	46,65 Euro
3. je erfolglose Abfuhr	66,92 Euro.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.